

BGE 42 II 56

Bundesgericht (BGE), 1915-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_56

FR: ATF 42 II 56

IT: DTF 42 II 56

Volltext

56 Obligationenrecht N° 8. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 9. Oktober 1915 in allen Teilen bestätigt. 8. trrteil der 11. Zivilabteilung vom 5. März 1916 i. S. Scheoh und Baumann, Klägerinnen, gegen Gebriüder Stilli, Beklagte'. Angebliche Schenkungen, Schenkungs versprechen und ~ Erfül- lung einer sittlichen Pflicht ». A. - Am 13. Oktober 1913 starb in Turgi der Kauf- mann Jakob Stilli. Als gesetzliche Erben hinterliess er seine beiden Brüder Kaspar Stilli und Samuel Stilli, die heutigen Beklagten, sowie die beiden Töchter eines ver- storbenen Bruders : die heutigen Klägerinnen. In einem, zehn Tage vor seinem Tod errichteten Testament hatte Stilli, neben kleinern Legaten' zu Gunsten wohltätiger Zwecke, der Klägerin N° 1 12,000 Fr. der Klägerin N° 2 5000 Fr. vermacht und im übrigen die gesetzliche Erb- folge bestätigt. Ausser den bei den erwähnten Vermächtnissen und vor Verteilung des übrigen, etwa 60,000 Fr. betragenden Vermögens beanspruchen nun die bei den Klägerinnen auf Grund zweier angeblicher Schenkungen noch folgende Aktiven: a) die Klägerin N° 1 ein Sechstel eines Guthabens de& Erblassers von 30,000 Fr. bei der Firma W. Straub- Egloff & Oe in Turgi ; b) die Klägerin N0 2 zehn, auf den Namen des Erblas- sers lautende Anteilscheine der Gewerbekasse Baden im Nominalwert von je 500 Fr., mit einem dem Nominal- Obligationenrecht. No 8. 57 wert ungefähr entsprechenden effektiven Wert. Diese Anteilscheine waren seiner Zeit vom Erblasser als Kau- tion für eventuelle Verpflichtungen des Ehemanns der Klägerin bei einer Bank deponiert und erst nach dem Tode des Erblassers von der KautionshMtung befreit worden. Zur Begründung dieser, von den Beklagten bestrittenen Ansprüche machen die Klägerinnen geltend : a) Die Klägerin N° 1 behauptet, der Erblasser habe ihr mündlich versprochen, ihr noch zu seinen Lebzeiten 5000 Fr. als Erkenntlichkeit für die ihm von ihr geleis- teten treuen Dienste zukommen zu lassen. Sie habe ihm und auch Drittpersonen ihre Freude hierüber bekundet, jedoch nach der Art der beabsichtigten Ausführung des Versprechens nicht nachgeforscht. Nach dem Tode des Erblassers habe sich herausgestellt, dass dieser der Firma Straub-Egloff & Oe mündlich den Auftrag gegeben hatte, von seinem Guthaben bei ihr einen Betrag von 5000 Fr. auf einen der Klägerin zu eröffnenden Konto umzuschrei- ben, was geschehen sei. Es steht fest, dass diese Darstel- lung, soweit sie sich auf die der Firma Straub-Egloff & Oe erteilte Weisung und deren Ausführung bezieht, richtig ist; ebenso aber auch, dass die Klägerin bis zum Tode des Stilli weder VOll diesem selbst noch von der genannten Firma eine bezügliche Mitteilung erhalten hatte. b) die Klägerin N0 2 beruft sich auf ein am 7. Februar 1913 vom Erblasser an ihren Ehemann gerichtetes Schrei- ben, welches folgende Stelle enthielt : (I Die 10 Anteilscheine der Gewerbekasse Baden kannst »du bei Wegnahme der Kantonalbank mir zur freien » Uebergabe an Lina zur Unterschrift geben. » Die Klägerin macht geltend, dass die Absicht des Stilli, ihr die zehn Anteilscheine .z.u übergeben und auf ihren Namen umzuschreiben, einzig des hal b nicht mehr ausgeführt worden sei, weil die Titel erst nach dem Tode des

Erblassers frei geworden seien. Dass Stilli der Bank, bei welcher die Anteilscheine deponiert waren, eine auf

ObHgationenrecht. N" ;;;. -die angebliche Schenkung bezügliche Mitteilung habe zukommen lassen, hat die Klägerin. soviel aus den Akten ersichtlich ist. nicht behauptet. B. - Durch Urteil vom 5. November 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau über das Rechtsbegehrender Klägerinnen : « Es sei richterlich festzustellen und die Beklagten »haben anzuerkennen : » 1. Gegenüber der Klägerin Elise Baurmann : » Dass die Gutschrift von 5000 Fr., welche die Firma' »W. Straub-Egloff & Oe in Turgi, Ende Juli 1913 im » Auftrag des gemeinsamen Erblassers der Parteien, Hrn)) Jakob Stilli sel., Kaufmann, in Turgi, zu Gunsten der)) Klägerin machte, rechtsgültig ist und dass somit diese)) Forderung Egloff & Oe samt Zins seit Ende Juli 1913 -1) der Klägerin allein zusteht.)) 2. Gegenüber der Klägerin Lina Baumann : » Dass die zehn Stammanteilscheine der Gewerbekasse » Baden, a 500 Fr. nominell, N0 885. 886, 1539, 1540, » 1541, 2427, 2428, 2429, 2430 und 4588, die zur Zeit bei I) der Zürcher Kantonalbank als Ailtskaution für Hrn)) Fritz Baumann hinterlegt sind. ,durch ·Schenkungen Eigen- »turn der Klägerin geworden sind und dass somit den)) Beklagten keine Rechte daran zustehen.)) E r k a n n t : Die Klage wird abgewiesen. C. - Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen recht- ·zeitig die Berufung ergriffen, mit dem Antrag auf Gut- heissung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zur Aktenergänzung. D. - Die Beklagten haben Nichteintreten, eventuell Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. In Erwägung: 1. - In der Sache selbst ist der Vorinstanz vor allem ilarin beizupflichten, dass zu Gunsten der Klägerin Lina :B a u m a n n weder eine Schenkung von Hand zu Hand I ObUgationenrecht. ND 8. 59 noch ein verbindlic~es Schenkungsversprechen vorliegt, - eine Schenkung von Hand zu Hand deshalb nicht, weil im Briefe des Erblassers vom 7. Februar 1913 nur eine Schenkungs a b s i c h t geäußert worden war, - ein verbindliches Schenkungs v e r s p r e c h e n deshalb nicht, weil Jakob Stilli sich ausdrücklich die « freie Ueber- gabe an Lina », d. h. die F r e i h e i t der Uebergabe vorbehalten hatte, und weil überdies die Annahmeerklärung der angeblich Beschenkten fehlen würde. 2. - Was die Schenkung betrifft, die Jakob Stilli zu Gunsten der Klägerin E i s e c h o c h (bisherige Witwe Baurmann) vorgenommen haben soll, so ist zu- nächst die Annahme einer S c h e n k u n g von H a n d zu H a n d deshalb abzulehnen, weil Jakob Stilli der Klä- gerin nie mitgeteilt hat, dass er ihr von seinem Guthaben an Straub-Egloff & Oe einen Betrag von 5000 Fr. schen- ken wolle, und weil infolgedessen die Klägerin eine solche Offerte weder ausdrücklich noch stillschwei- gend annehmen konnte, - was nach Art. 1 OR nötig gewesen wäre, um einen Vertrag, als welcher nach Art. 242 und 244 auch die Schenkung erscheint, zustande zu bringen. Ueberdies würde die für das E r f ü l l u n g s- geschäft (die Forderungsabtretung) nach Art. 165 nötige F 0 r m fehlen (v~rgl. OSER, Note 4 a zu Art. 242). Was vorliegt, ist lediglich eine von Stilli an Straub-Egloff & Oe erteilte A n w e i s u n g, deren Annahme aber der Klä- gerin von Straub-Egloff & Oe nie angezeigt worden ist, sodass die Klägerin einen Zahlungsanspruch gegen die genannte Firma gemäss Art. 468 OR nicht erwerben konnte. Ebenso wenig sind endlich die Voraussetzungen des Art. 112 Abs. 3 OR erfüllt; denn eine Mitteilung der Klägerin an Straub-Egloff & oe, dass sie sich als deren Gläubigerin betrachte, hat ni~ht stattgefunden und hätte, weil die Klägerin von der Verfügung des Stilli nichts w u s s t e, auch nicht stattfinden k ö n n e n. Im übrigen wäre auch fraglich, ob Stilli durch jene Anweisung wirklich eine Schenkung unter Lebenden voll-

. 60 Obligationenrecht. ~o 8. ziehen wollte (in dem Sinne, dass die Klägerin noch zu seinen Lebzeiten Geld bei Straub-Egloff & Oe solle erheben können), oder er nicht vielmehr glaubte, auf diese Weise eine Verfügung von Todes wegen vornehmen zu können, - eine Verfügung, die mangels Beobachtung der gesetzlichen Form ungültig war, und die er dann später, unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrags, durch das gültige Vermächtnis von 12,000 Fr. ersetzte. 3. - Liegt demnach keine Schenkung von Hand zu Hand vor, so fehlt andererseits auch ein gültiges Sehen: kungsver spreche ll. Zwar ist es aktenwidrig, wenn die Vorinstanz feststellt, dass Stilli der Klägerin nach der erteilten Entscheidung nie etwas von einer Absicht, ihr noch zu seinen Lebzeiten 5000 Fr. zu schenken, gesagt habe; - denn auf Seite 4 der Klagschrift war eine bezügliche Behauptung ausdrücklich aufgestellt worden. Allein, abgesehen davon, dass ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung nicht vorliegt und ein direkter Beweis auch erst in der Replik angebracht wurde, fällt als ausschlaggebend in Betracht, dass jenes angebliche Schenkungsversprechen jedenfalls der in Art. 243 Abs. 1 vorgeschriebenen Schriftform ermangelte, eine Vollziehung des Schenkungsversprechens (im Sinne des Art. 243 Abs. 3) aber aus denselben Gründen nicht angenommen werden kann, die dazu führten, dass Vorliegen einer Schenkung von Hand zu Hand zu verneinen. 4. - Was endlich denjenigen Standpunkt der Klägerin betrifft, wonach es sich bei der «Schenkungsleistung» der 5000 Fr. um die Erfüllung einer sittlichen Pflicht (im Sinne der Art. 239 Abs. 3 und 63 Abs. 2 OR) handeln würde, so genügt wiederum die Feststellung, dass ein Übergang der 5000 Fr. aus dem Vermögen des Jakob Stilli in dasjenige der Klägerin zu Lebzeiten des erstern nicht stattgefunden hat, und dass es also jedenfalls an der Erfüllung der angeblichen sittlichen Pflicht fehlt. Ausserdem haben die Vorinstanzen zutreffend ausgeurteilt. j. ObUgatonenrecht. N° 9 • 61 geführt. dass eine sittliche Pflicht des Jakob Stilli, der Klägerin ausser allem, was sie schon zu seinen Lebzeiten an «Lohn», «Lohnzulage»), Unterhalt und Geschenken von ihm erhalten hatte, und neben dem Vermächtnis von 12,000 Fr., noch weitere 5000 Fr. zukommen zu lassen, nicht bestand. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. November 1915 bestätigt. 9. Arrêt cl. 1. Ire BeeRon civile clu 94 mars 1916 dans la cause Demoisellea Genoucl contre Bouvinez. Paiement pretendu de deux sommes de 2000 fr.; production d'une seule quittance; fardeau de la preuve. Jean-Baptiste Rouvinez a vendu a Marceline et Innocente Genoud, pour le prix de 7900 fr., les marchandises existant dans son magasin a Vissoie. Des difficultes se sont elevees au sujet du paiement du prix et un proces s'est engage. Les demoiselles Genoud pretendent avoir fait deux paiements de 2000 fr. chacun, un suivant reçu du 30 septembre 1912, l'autre par billet de change du 18 septembre 1912 negocie par Rouvinez a la Caisse hypothecaire. Rouvinez a reconnu avoir touche l'argent du billet en question, mais affirme que c'est comme correspondant de ce paiement qu'il a delivre le reçu de 2000 fr. Les demoiselles Genoud seraient ainsi encore debitrices envers lui de 2000 fr., tandis qu'elles pretendent ne plus rien lui devoir. Le Tribunal de premiere instance a admis le point de vue des demoiselles Genoud, par le motif que Rouvinze n'a pas fourni la preuve, qui lui irrcombait, que le reçu du 30 septembre avait trait a l'argent touche a la banque.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.